

Wien, am 30. November 2010  
BK 311/10

**Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, Stellungnahme  
GZ BMUKK-13.259/0002-III/1/2010**

Bezug nehmend auf das do Schreiben vom 17.11.2010, GZ BMUKK-13.259/0002-III/1/2010, gibt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

## 1. Allgemeines

Die neuen Regelungen über die Prüfungsabteilung an Pädagogischen Hochschulen wurden 2008 – nach dem Gründungsjahr der Pädagogischen Hochschulen – eingeführt. Seither sind in den Bestimmungen über die Prüfungsabteilung zwar öffentliche und anerkannte private Pädagogische Hochschulen erfasst, nicht aber anerkannte private Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge im Sinne von § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz.

Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Abgeltung der Prüfungstätigkeit ein Ausfluß der Lehrtätigkeit ist. Es gibt nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass Lehrenden an Pädagogischen Hochschulen eine Abgeltung für diese Tätigkeit zusteht, während Lehrende an anerkannten privaten Studiengängen, Lehrgängen oder Hochschullehrgängen (augenfällig insbesondere dann, wenn sie als Subventionslehrer eingesetzt sind und daher in einem Bundesdienstverhältnis stehen) keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Prüfungstaxen haben. Dies widerspricht nach Meinung des Generalsekretariates dem Gleichheitsgrundsatz.

Für private Studiengänge, Lehrgänge oder Hochschullehrgänge sind zwar keine Rektorate vorgesehen, es gibt jedoch an allen anerkannten derartigen Einrichtungen Leitungsorgane, die die entsprechenden Aufgaben des Rektorats wahrnehmen können.

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundes-Personalvertretungsgesetz für private Einrichtungen lediglich die Bestellung von Vertrauenslehrpersonen bei Zustimmung des Erhalters vorsieht, ist nicht sichergestellt, dass für private Studiengänge eine Personalvertretung eingerichtet ist.

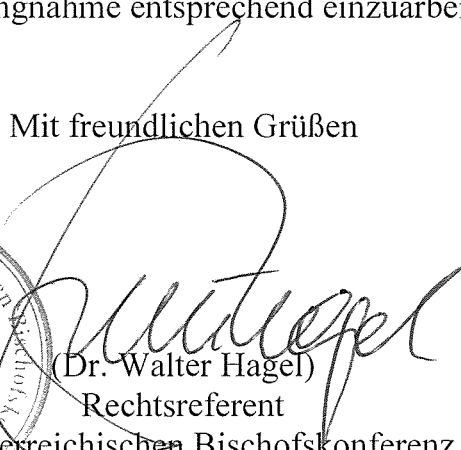
## 2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

### *Zu Anlage I, Art VI*

Es wird daher beantragt, Anlage I, Art VI dahingehend umzuformulieren, dass anerkannte Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz ebenfalls vom Geltungsbereich der Bestimmung erfasst sind, wobei die besondere Situation in Hinblick auf die Leitungsorgane sowie die Personalvertretung zu berücksichtigen wäre.

Das Generalsekretariat hofft, durch diese Anregung einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben und ersucht, die Stellungnahme entsprechend einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Walter Hagel)  
Rechtsreferent  
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien